

Markel International Deutschland.

MARKEL PRO RSW



MARKEL

MARKEL PRO RSW

Vermögensschadenhaftpflicht für Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer

Versicherungsbedingungen zur Vermögensschadenhaftpflicht für Rechts- und Patentanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer (Markel Pro RSW 01.2016)

Umfang des Versicherungsschutzes

A. Versicherte Risiken.....	3
1. Versicherte Tätigkeiten.....	3
2. Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung.....	7
3. Zusätzliche Deckungserweiterungen zur Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung.....	8
4. Eigenschadenversicherung.....	9
5. Datenschutz- und Cybereigenschadendeckung.....	9
6. Betriebs-, Produkt- und Umwelt-Haftpflichtversicherung/Umweltschaden- Versicherung.....	11
B. Räumlicher Geltungsbereich.....	12
1. Auslandsdeckung.....	12
2. Weltdeckung betriebswirtschaftliche Prüfungstätigkeit.....	12
3. Weltdeckung geschäftsmäßige Hilfe in Steuersachen.....	12
C. Risikoausschlüsse.....	12
1. Allgemeine Ausschlüsse.....	12
2. Spezielle Ausschlüsse der Betriebs-Haftpflichtversicherung.....	13
3. Ausschlüsse in der Umwelthaftpflicht- und Umweltschadenversicherung.....	14

Allgemeine Regelungen

D. Versicherungsfall und Schadenfalldefinitionen.....	16
E. Versicherter Zeitraum.....	16
F. Leistungen des Versicherers.....	17
G. Leistungsobergrenzen.....	18
H. Beitragszahlung.....	19
I. Anzeigepflichten vor Vertragsabschluss.....	20
J. Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalls.....	20
K. Dauer des Versicherungsvertrags.....	21
L. Anzuwendendes Recht und Gerichtsstand.....	22
M. Ansprechpartner.....	22

Umfang des Versicherungsschutzes

A. Versicherte Risiken

1. Versicherte Tätigkeiten

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers (Berufsträger oder anerkannte Berufsträgergesellschaft) aus der gegenüber seinem Auftraggeber ausgeübten freiberuflich und berufsrechtlich zulässigen Tätigkeit als Rechtsanwalt, Patentanwalt, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer/vereidigter Buchprüfer.

1.1 Rechtsanwälte

1.1.1 Tätigkeit als Rechtsanwalt

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der gegenüber seinem Auftraggeber freiberuflich ausgeübten Tätigkeit als in Deutschland zugelassener Rechtsanwalt.

1.1.2 Mitversicherte Tätigkeiten

Der Versicherungsschutz umfasst die Tätigkeit

- als gerichtlich bestellter Liquidator oder Abwickler;
- als Testamentsvollstrecker, Nachlasspfleger, Nachlassverwalter, Vormund, Betreuer, Pfleger und Beistand;
- als Schiedsrichter, Schiedsgutachter, Schlichter, Mediator;
- als Abwickler einer Praxis gemäß § 55 BRAO, Zustellungsbevollmächtigter gemäß § 30 BRAO;
- als Notarvertreter für die Dauer von 60 Tagen innerhalb eines Versicherungsjahres;
- als Referent, Autor und Dozent auf rechtswissenschaftlichem Gebiet;
- als rechtswissenschaftlicher Gutachter;
- als Mitglied satzungsgemäß eingerichteter Gremien von Anwaltskammern sowie anwaltlichen berufsständischen Vereinen, sofern hierfür nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht;
- als Mitglied eines Aufsichtsrates, Beirates, Stiftungsrates oder ähnlicher Gremien, soweit die dem Verstoß zugrunde liegende Tätigkeit einer anwaltlichen Berufsausübung entspricht;
- gemäß InsO, z. B. als (vorläufiger) Insolvenzverwalter, Sachwalter, Sonder(insolvenz)verwalter, Gläubigerausschussmitglied und Treuhänder;
- als Gesamtvollstreckungsverwalter;
- gemäß § 3 Ziffer 1 StBerG (geschäftsmäßige Hilfeleistung in Steuersachen).

1.1.3 Besondere Deckungserweiterungen

1.1.3.1 Tätigkeit als (vorläufiger) Insolvenzverwalter, Sachwalter, Sonder(insolvenz)verwalter

Soweit der Versicherungsnehmer als (vorläufiger) Insolvenzverwalter, Sachwalter, Sonder(insolvenz)verwalter tätig ist, sind mitversichert: Haftpflichtansprüche

- wegen Schäden, welche daraus resultieren, dass der Betrieb des Schuldners ganz oder teilweise fortgeführt wird;
- aus §§ 34, 69 AO und vergleichbaren Fällen der persönlichen Haftung wegen Nichtabführung von Sozialversicherungsbeiträgen oder anderen öffentlichen Abgaben;
- aus einer kaufmännischen Kalkulations- oder Organisationstätigkeit;
- welche darauf beruhen, dass Versicherungsverträge nicht oder nicht ordnungsgemäß abgeschlossen, erfüllt oder fortgeführt werden und sich der Versicherungsnehmer in seiner beruflichen Tätigkeit der umfassenden Betreuung durch einen hauptberuflichen Versicherungsvermittler bedient;
- wegen Fehl- oder Doppelüberweisungen sowie Fehlern bei der Auszahlung der Insolvenzquote und der Abrechnung des Insolvenzgeldes;
- wegen Schäden durch vorsätzliche Straftaten gegen das Vermögen des Insolvenzschuldners durch das Personal des Versicherungsnehmers wie auch des Insolvenzschuldners, soweit der Versicherungsnehmer wegen fahrlässiger Verletzung seiner Aufsichts- und Überwachungspflicht in Anspruch genommen wird;

- gegen den Versicherungsnehmer wegen Pflichtverletzung von Angestellten des Insolvenzschuldners, Angestellten und Gesellschaftern/Partnern/Geschäftsführern des Versicherungsnehmers und dessen freien Mitarbeitern, derer er sich zur Mitwirkung bei der Ausübung seiner Tätigkeit bedient.

Versicherungsschutz für diese Deckungserweiterung besteht bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme, maximal jedoch in Höhe von 2.000.000 EUR je Versicherungsfall und Versicherungsjahr. Diese Erweiterung gilt nur, sofern hierfür nicht anderweitig grundsätzlich Versicherungsschutz besteht.

1.1.3.2 Tätigkeit als Hausverwalter

Mitversichert ist die Tätigkeit als Hausverwalter gemäß Wohnungseigentumsgesetz in rechtlich zulässigem Umfang, solange die Verwaltungstätigkeit nicht mehr als 30 Wohneinheiten umfasst. Versicherungsschutz im Rahmen dieser Deckungserweiterung besteht bis zur Höhe von 50.000 EUR je Versicherungsfall und für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

1.1.4 Mitversicherter Personenkreis

Mitversichert ist im Rahmen des Vertrags die gesetzliche Haftpflicht von Vertretern des Versicherungsnehmers aus der Vertretertätigkeit, solange der Versicherungsnehmer an der Ausübung seines Berufes gehindert ist. Die Mitversicherung besteht nicht, soweit der Vertreter durch eine eigene Versicherung gedeckt ist.

Mitversichert ist im Rahmen des Vertrags die gesetzliche Haftpflicht der Erben des Versicherungsnehmers aus Verstößen, die bis zur Bestellung eines Praxisabwicklers oder bis zur Praxisveräußerung, längstens jedoch bis zu 8 Wochen nach dem Ableben des Versicherungsnehmers, vorgekommen sind.

1.2 Patentanwälte

1.2.1 Tätigkeit als Patentanwalt

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der gegenüber seinem Auftraggeber freiberuflich ausgeübten Tätigkeit als in Deutschland zugelassener Patentanwalt.

1.2.2 Besondere Deckungserweiterung

Deckungsumfang des Auslandsschutzes

Es besteht weltweiter Versicherungsschutz. Nicht eingeschlossen sind Tätigkeiten über in anderen Staaten eingerichtete Kanzleien oder Büros.

1.2.3 Mitversicherter Personenkreis

Mitversichert ist im Rahmen des Vertrags die gesetzliche Haftpflicht von Vertretern des Versicherungsnehmers aus der Vertretertätigkeit, solange der Versicherungsnehmer an der Ausübung seines Berufes gehindert ist. Die Mitversicherung besteht nicht, soweit der Vertreter durch eine eigene Versicherung gedeckt ist.

Mitversichert sind im Umfang des Vertrags nach dem Ableben des Versicherungsnehmers auch Haftpflichtansprüche gegen die Erben aus Verstößen, die bis zur Bestellung eines Büro- bzw. Praxistreuhänders oder -abwicklers oder bis zur Büro- bzw. Praxisveräußerung, längstens jedoch bis zu 8 Wochen nach dem Ableben, vorgekommen sind.

1.3 Steuerberater

1.3.1 Tätigkeit als Steuerberater

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der gegenüber seinem Auftraggeber freiberuflich ausgeübten Tätigkeit als in Deutschland zugelassener Steuerberater.

1.3.2 Mitversicherte Tätigkeiten

Der Versicherungsschutz umfasst

- Tätigkeiten nach § 33 StBerG;
- die Hilfeleistung bei der Führung von Büchern und Aufzeichnungen und die Aufstellung von Erfolgsrechnungen, Vermögensübersichten und Bilanzen, auch wenn der Auftraggeber hierzu nicht schon aufgrund steuerrechtlicher Vorschriften verpflichtet ist.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf die Tätigkeiten, die nach § 57 Abs. 3 Nr. 2, 3 und 6 StBerG mit dem Beruf vereinbar sind, und zwar

- die Durchführung von betriebswirtschaftlichen Prüfungen sowie die Erteilung von Vermerken und Bescheinigungen hierüber; hierunter fallen auch Unterschlagungs-, Kassen- und Kontenprüfungen;
- die Erstellung von berufsüblichen Gutachten;
- die Erstellung von Bilanzanalysen;
- die Fertigung oder Prüfung der Lohnabrechnung, Erteilung von Verdienstbescheinigungen, An- und Abmeldung bei Sozialversicherungsträgern und sonstigen gesetzlichen Einrichtungen (z. B. Arbeitsamt wegen Schlechtwettergeld, Zusatzversorgungskasse des Baugewerbes, Pensionssicherungsverein) sowie die dabei vorzunehmende Prüfung der Beitragspflicht und die Berechnung der abzuführenden Beträge, die Erteilung von Haushalts- und Lebensbescheinigungen;
- die Bearbeitung von sonstigen öffentlichen Abgaben oder Zuwendungen, auch soweit diese nicht der Verwaltung der Finanzbehörden unterliegt;
- die Tätigkeit als nicht geschäftsführender Treuhänder;
- die Beratung und die Wahrnehmung sonstiger fremder Interessen in wirtschaftlichen Angelegenheiten, soweit diese berufsüblich sind, z. B. die wirtschaftliche Beratung bei der Gründung, Umwandlung, Sanierung, Auflösung oder bei dem Verkauf von Unternehmen, beim Abschluss von Verträgen, bei der Gründung und Unterhaltung betrieblicher Versorgungseinrichtungen, bei der Finanzierung von Projekten, bei der Aufstellung von Budgets und Wirtschaftlichkeitsberechnungen; die Unternehmens- und Organisationsberatung; die Beratung bei der Einrichtung von Datenverarbeitungsanlagen und der Erstellung von Programmen, soweit letztere nicht technischen Zwecken dienen. Auf die elektronische Datenverarbeitung oder die Erstellung von Datenträgern erstreckt sich der Versicherungsschutz nur dann, wenn diese Arbeiten im Zusammenhang mit einer anderen versicherten Tätigkeit erledigt werden. Nicht versichert ist die Empfehlung einer bestimmten Datenverarbeitungsanlage;
- die Durchführung von Lehr- und Vortragsveranstaltungen zur Vorbereitung auf die Steuerberaterprüfung sowie die Prüfung als Wirtschaftsprüfer und vereidigter Buchprüfer und zur Fortbildung der Mitglieder der Steuerberaterkammern und deren Mitarbeiter;
- die als Mitglied satzungsgemäß eingerichteter Gremien von Steuerberaterkammern sowie berufsständischen Vereinen, sofern hierfür nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht;
- die Tätigkeit gemäß InsO, z. B. als (vorläufiger) Insolvenzverwalter, Sonder(insolvenz)verwalter, Gläubigeraussschussmitglied, Sachwalter und Treuhänder;
- die Tätigkeit als Gesamtvollstreckungsverwalter;
- die Tätigkeit als gerichtlich bestellter (vorläufiger) Liquidator oder Abwickler;
- die Tätigkeit als Testamentsvollstrecker, Nachlasspfleger, Nachlassverwalter, Vormund, Betreuer, Pfleger, Beistand;
- die Tätigkeit als Mediator, Schiedsrichter, Schiedsgutachter.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf die Besorgung sonstiger fremder Rechtsangelegenheiten, soweit die Grenzen der erlaubten Tätigkeit nicht bewusst überschritten werden (vgl. § 5 RDG).

1.3.3 Besondere Deckungserweiterungen

1.3.3.1 Financial Planning

Mitversichert ist die rechtlich zulässige Tätigkeit des Financial Planning, d.h. die Erstellung privater Finanzpläne, welche eine persönliche Gewinn- und Verlustrechnung sowie eine Vermögensbilanz aufweisen, einschließlich sonstiger Berechnungen sowie Aufstellungen für die Vermögenssphäre des Mandanten, wie z. B. Performancemessung oder Verlaufsanalyse von Wertpapierdepots, Rentabilitätsberechnungen geplanter Investments etc.

1.3.3.2 Mandantenservice

Mitversichert sind folgende Tätigkeiten des Steuerberaters für seine Mandanten:

- Erledigung der Schreibarbeiten sowie Führung der Korrespondenz;
- Entgegennahme und Weiterleitung von Informationen von Dritten an den Auftraggeber sowie vom Auftraggeber an Dritte;

- Terminplanung und Terminüberwachung;
- Besorgungs- und Botengänge für den Auftraggeber;
- Erfassung und Verwaltung von Daten und Adressen;
- Angebots- und Rechnungserstellung sowie Zahlungsverkehrskontrolle und Mahnwesen.

1.3.4 Mitversicherter Personenkreis

Mitversichert sind allgemeine Vertreter (§ 69 StBerG), Praxisabwickler (§ 70 StBerG) oder Praxistreuhänder (§ 71 StBerG) für die Dauer ihrer Bestellung sowie Vertreter (§ 145 StBerG) während der Dauer eines Berufs- oder Vertretungsverbots. Diese Mitversicherung besteht in dem Umfang nicht, in dem die Mitversicherten durch eine eigene Versicherung Deckung erhalten.

Für den Versicherungsnehmer in freier Mitarbeit oder in einem Anstellungsverhältnis tätige selbständige Steuerberater und Steuerbevollmächtigte sind gegen die aus der Mitarbeit sowie aus § 63 StBerG sich ergebenden Haftpflichtgefahren für Vermögensschäden mitversichert. Der Versicherungsschutz besteht ausschließlich für die Tätigkeit für den Versicherungsnehmer, nicht für eigene Mandate.

Mitversichert sind im Umfang des Vertrags nach dem Ableben des Versicherungsnehmers auch Haftpflichtansprüche gegen die Erben aus Verstößen, die bis zur Bestellung eines Büro- bzw. Praxistreuhänders oder -abwicklers oder bis zur Büro- bzw. Praxisveräußerung, längstens jedoch bis zu 8 Wochen nach dem Ableben, vorgekommen sind.

1.4 Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer

1.4.1 Tätigkeit als Wirtschaftsprüfer/vereidigter Buchprüfer

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Erledigung der beruflichen Aufgaben eines in Deutschland öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfers oder vereidigten Buchprüfers.

1.4.2 Mitversicherte Tätigkeit

Der Versicherungsschutz umfasst die Tätigkeiten, die gemäß § 2, § 43 a Abs.4 Nr. 8, § 129 WPO mit dem Beruf vereinbar sind, und zwar

- die Durchführung betriebswirtschaftlicher Prüfungen, insbesondere solcher von Jahresabschlüssen wirtschaftlicher Unternehmen, die Erteilung von Bestätigungsvermerken über die Vornahme und das Ergebnis solcher Prüfungen einschließlich der Aufstellung von Bilanzen und Vermögensübersichten;
- die Beratung und Vertretung in Steuersachen, einschließlich der Hilfestellung in Steuerstrafsachen und bei der Erfüllung von Buchführungspflichten;
- die Tätigkeiten, welche die Beratung und Wahrung fremder Interessen in wirtschaftlichen Angelegenheiten zum Gegenstand haben, z. B. die wirtschaftliche Beratung bei der Gründung, Umwandlung, Sanierung, Auflösung oder bei dem Verkauf von Unternehmen, beim Abschluss von Verträgen; bei der Gründung und Unterhaltung betrieblicher Versorgungseinrichtungen, bei der Finanzierung von Projekten oder bei der Aufstellung von Budgets und Wirtschaftlichkeitsberechnungen; die Unternehmens- und Organisationsberatung; die Beratung bei der Einrichtung von Datenverarbeitungsanlagen und der Erstellung von Programmen, soweit letztere nicht technischen Zwecken dienen. Auf die elektronische Datenverarbeitung oder die Erstellung von Datenträgern erstreckt sich der Versicherungsschutz nur dann, wenn diese Arbeiten im Zusammenhang mit einer anderen versicherten Tätigkeit erledigt werden. Nicht versichert ist die Empfehlung einer bestimmten Datenverarbeitungsanlage;
- die Wahrung fremder Interessen als Vermögens-, Haus- und Grundbesitzverwalter, als Betreuer von Kreditsicherheiten, bei der Durchführung außergerichtlicher Vergleiche;
- die Tätigkeit als nicht geschäftsführender Treuhänder, z. B. die treuhänderische Verwaltung aufgrund gesetzlicher oder rechtsgeschäftlicher Treuhänderschaft;
- die berufsübliche Erstellung von Gutachten, einschließlich der Erstellung versicherungsmathematischer Gutachten für die Bildung und Überprüfung von Pensions- und sonstigen Rentenrückstellungen und für die Gründung und Unterhaltung von Pensionskassen und ähnlichen Versorgungseinrichtungen, auch soweit dazu elektronische Datenverarbeitungsanlagen benutzt werden;
- als Mitglied satzungsgemäß eingerichteter Gremien von Wirtschaftsprüferkammern sowie berufsständischen Vereinen, sofern hierfür nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht;

- die Tätigkeit als (vorläufiger) Insolvenzverwalter, Sachwalter, gerichtlich bestellter Liquidator, Gläubigerausschussmitglied, Treuhänder gemäß InsO;
- die Tätigkeit als Testamentsvollstrecker, Nachlasspfleger, Nachlassverwalter, Vormund, Betreuer, Pfleger, Beistand;
- die Tätigkeit als Mediator, Schiedsrichter oder Schiedsgutachter;
- die Durchführung von Lehr- und Vortragsveranstaltungen zur Vorbereitung auf die Prüfungen als Wirtschaftsprüfer, vereidigter Buchprüfer und Steuerberater und zur Fortbildung der Mitglieder der Wirtschaftsprüferkammer.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf die Besorgung sonstiger fremder Rechtsangelegenheiten, soweit die Grenzen der erlaubten Tätigkeit nicht bewusst überschritten werden (vgl. § 5 RDG).

1.4.3 Besondere Deckungserweiterungen

Financial Planning

Mitversichert ist die rechtlich zulässige Tätigkeit des Financial Planning, d.h. die Erstellung privater Finanzpläne, welche eine persönliche Gewinn- und Verlustrechnung sowie eine Vermögensbilanz aufweisen, einschließlich sonstiger Berechnungen sowie Aufstellungen für die Vermögenssphäre des Mandanten, wie z. B. Performancemessung oder Verlaufsanalyse von Wertpapierdepots, Rentabilitätsberechnungen geplanter Investments etc.

1.4.4 Mitversicherter Personenkreis

Mitversichert ist ein gemäß § 121 WPO bestellter Vertreter während der Dauer eines Berufsverbotes. Diese Mitversicherung besteht in dem Umfang nicht, in dem der Mitversicherte durch eine eigene Versicherung Deckung erhält.

2. Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung

2.1 Versicherte Risiken

Der Versicherer bietet dem Versicherungsnehmer Versicherungsschutz für den Fall, dass er wegen eines bei der Ausübung beruflicher Tätigkeit von ihm selbst oder einer Person, für die er nach § 278 BGB oder § 831 BGB einzutreten hat (Mitarbeiter), begangenen Verstoßes von einem Anderen aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen für einen Vermögensschaden verantwortlich gemacht wird.

2.2 Vermögensschäden

Vermögensschäden sind Schäden, die weder Personenschäden (Tötung, Verletzung des Körpers oder Schädigung der Gesundheit von Menschen) noch Sachschäden (Beschädigung, Verderben, Vernichtung oder Abhandenkommen von Sachen, insbesondere auch von Geld und geldwerten Zeichen) sind, noch sich aus solchen Schäden herleiten.

Mitversichert sind zusätzlich Schäden, die durch Freiheitsentzug verursacht worden sind (Straf- oder Untersuchungshaft, Unterbringung).

2.3 Sachschäden

Der Versicherer gewährt dem Versicherungsnehmer, in bedingungsgemäßem Umfang zusätzlich Versicherungsschutz für Ansprüche wegen Sachschäden an Akten oder Schriftstücken, die dem Versicherungsnehmer durch den Auftraggeber im Rahmen der Auftragserledigung zugänglich gemacht werden sowie an sonstigen beweglichen Sachen, die das Objekt der versicherten Betätigung des Versicherungsnehmers bilden, sofern es sich nicht um Sachschäden aus Anlass der Ausübung technischer Berufstätigkeit oder der Verwaltung von Grundstücken handelt.

2.4 Schmerzensgeld

Versicherungsschutz besteht zusätzlich für Personenschäden und hieraus resultierende immaterielle Schäden (Schmerzensgeld), jedoch ausschließlich in den Fällen, in denen der Schaden im Rahmen einer versicherten originären Berufstätigkeit verursacht wurde und in denen das betroffene Mandatsverhältnis den Schutz der Rechtsgüter des § 253 Abs. 2 BGB zum Gegenstand hat. Dieser Versicherungsschutz wird bis zur Höhe der Pflichtversicherungssumme für Vermögensschäden gewährt.

Diese Erweiterung gilt nur, sofern der Versicherungsnehmer für derartige Schäden keinen anderweitigen Versicherungsschutz abgeschlossen hat und/oder sofern derartige Schäden nicht von anderen Versicherungsverträgen erfasst werden.

2.5 Versicherungsschutz für gesellschaftsrechtliche Haftung

2.5.1 Mitversicherung der Haftung der Gesellschaft als Rechtspersönlichkeit

Haftpflichtansprüche, die gegen die Gesellschaft als Rechtsperson geltend gemacht werden, sind im Rahmen des vorliegenden Vertrags mitversichert, sofern der Versicherungsnehmer den Verstoß begangen hat.

2.5.2 Mithaftung ein-/austretender Gesellschafter

Die Haftung als neu eintretender Gesellschafter analog §§ 28, 128, 130 HGB, die aus Verstößen resultiert, welche vor dem Eintritt in die Gesellschaft verursacht wurden, ist während der Laufzeit dieses Vertrags mitversichert (Eintrittsversicherung). Gleiches gilt für Nachhaftungsansprüche analog §§ 128, 160 HGB (Austrittsversicherung) und für akzessorische, interprofessionelle Haftungsansprüche.

Die Mitversicherung gilt nur insoweit, als über einen bereits bestehenden Versicherungsvertrag des eintretenden bzw. austretenden Gesellschafters kein anderweitiger Deckungsschutz besteht.

3. Zusätzliche Deckungserweiterungen zur Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung

3.1 Praxiskauf

Mitversichert sind darüber hinaus Haftpflichtansprüche aufgrund eines Praxiskaufs, die auf Verstößen des Kanzleiverkäufers beruhen und die über die Höhe der Versicherungssumme des Kanzleiverkäufers hinausgehen, wenn der Versicherungsnehmer wegen der Übernahme der Mandate aufgrund des Praxiskaufs eintrittspflichtig ist.

3.2 Anderkontendeckung

Versicherungsschutz wird auch für den Fall geboten, dass der Versicherungsnehmer wegen einer fahrlässigen fehlerhaften Verfügung über Beträge, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der versicherten beruflichen Tätigkeit auf ein Anderkonto eingezahlt sind, von dem Berechtigten in Anspruch genommen wird. Das gleiche gilt für Inanspruchnahme des Versicherungsnehmers aus fahrlässigen Verfügungen über fremde Gelder, die zur alsbaldigen Anlage auf ein Anderkonto in Verwahrung genommen und ordnungsgemäß verbucht sind.

3.3 M&A-Klausel

Der Versicherungsschutz umfasst auch die zulässige rechtliche und/oder steuerrechtliche Beratungstätigkeit im Zusammenhang mit Merger & Acquisitions, die Erstellung von Due-Diligence-Reports, Reliance-Letters und Legal Opinions für den Fall der Inanspruchnahme der Versicherungsnehmer durch Nichtmandanten (Drittansprüche). Hierbei besteht Deckung für gesetzliche Haftpflichtansprüche privatrechtlichen Inhalts.

3.4 Datenschutzbeauftragter

Mitversichert ist die rechtlich zulässige Tätigkeit des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person in seiner Eigenschaft als Beauftragter für den Datenschutz im Unternehmen eines Dritten, soweit sich die Tätigkeit bzw. dessen Aufgaben/Leistungen an das berufliche Leitbild des Datenschutzbeauftragten (Herausgeber: Berufsverband der Datenschutzbeauftragten Deutschlands (BvD) e.V.) anlehnt. Mitversichert ist insoweit die gesetzliche Haftpflicht wegen immaterieller Schäden aus der Verletzung von Persönlichkeitsrechten.

3.5 Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG)

Versicherungsschutz besteht auch für Ansprüche Dritter auf Schadenersatz, Ersatz vergeblicher Aufwendungen oder entgangenen Gewinn, die aus Anlass der versicherten beruflichen Tätigkeit des Versicherungsnehmers wegen einer Diskriminierung oder wegen Verletzung einer Vorschrift zum Schutz vor Diskriminierung, insbesondere aus dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz, geltend gemacht werden.

3.6 Daten- und Cyber- Drittschäden

Versicherungsschutz besteht darüber hinaus auch für Ansprüche Dritter auf Schadenersatz, Ersatz vergeblicher Aufwendungen oder entgangenen Gewinn

- bei der Verletzung von Geheimhaltungspflichten;
- aufgrund der Verletzung von Datenschutzgesetzen (z. B. Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)) oder vertraglichen Bestimmungen, die ein dem BDSG oder vergleichbaren ausländischen Rechtsnorm entsprechendes Schutzniveau vorsieht;

- die durch eine Cyberrechtsverletzung in Form der Weitergabe eines sich selbst reproduzierenden schadhafte Codes (z. B. Viren, Würmer, Trojanische Pferde) sowie durch den unbefugten Zugriff Dritter auf Daten bei der Internetbenutzung (z. B. Informationspiraterie, Denial-of-Service-Angriff) verursacht oder mitverursacht werden.

4. Eigenschadenversicherung

Der Versicherer gewährt dem Versicherungsnehmer gegen Abtretung seiner ihm zustehenden Haftpflichtansprüche Versicherungsschutz im Rahmen der folgenden Bestandteile (4.1 bis 4.4) für Vermögens- oder Sachschäden, die er selbst erleidet (Eigenschäden).

Für die folgenden Bestandteile (4.1 bis 4.4) der Eigenschadenversicherung gelten die jeweils genannten Entschädigungsgrenzen im Rahmen der Versicherungssumme für Vermögensschäden. Es gilt der im Versicherungsschein genannte Selbstbehalt für Vermögensschäden.

4.1 Reputationsschaden

Der Versicherer ersetzt die notwendigen Kosten eines externen PR-Beraters zur Verhinderung, Beseitigung oder Verminderung eines drohenden oder bereits eingetretenen Reputationsschadens, wenn dieser im Zusammenhang mit einem versicherten Schadenfall steht und die Einschaltung des Beraters sowie die damit verbundenen Kosten vor Einschaltung mit dem Versicherer in Textform abgestimmt waren.

Als Entschädigungsleistung stehen je Versicherungsfall und -jahr maximal 250.000 EUR zur Verfügung.

4.2 Veränderung oder Blockierung der eigenen Webseite

Der Versicherer ersetzt die entstandenen notwendigen Kosten des Versicherungsnehmers durch die Veränderung oder Blockierung seiner eigenen Webseite infolge unbefugter Eingriffe Dritter, sofern die Kosten dazu dienen, die Veränderung oder Blockierung rückgängig zu machen.

Als Entschädigungsleistung stehen je Versicherungsfall und -jahr maximal 250.000 EUR zur Verfügung.

4.3 Verlust schriftlicher Arbeitsdokumente

Der Versicherer ersetzt notwendige Kosten für die Wiederbeschaffung eigener schriftlicher Dokumente, welche der Versicherungsnehmer für die Auftragserledigung benötigt, sofern ein Dritter mit der Wiederherstellung beauftragt wird.

Als Entschädigungsleistung stehen je Versicherungsfall und -jahr maximal 250.000 EUR zur Verfügung.

4.4 Domainschutz-Versicherung

Versicherungsschutz besteht für den Verlust der Domainrechte bzw. Verfügungsgewalt in den Fällen, in denen der Verlust durch Dritte über die eigene Homepage verursacht wurde. Folglich ist die Domain für Dritte nicht mehr erreichbar oder kann vom Versicherungsnehmer nicht mehr beeinflusst bzw. geändert werden.

Versicherungsschutz besteht im Falle von durch Dritte verursachten Verlust der Domainnamenrechte bzw. der Verfügungsgewalt über die eigene Homepage mit der Folge, dass die Domain für Dritte nicht mehr erreichbar ist oder vom Versicherungsnehmer nicht mehr beeinflusst bzw. geändert werden kann.

Der Versicherer ersetzt die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Wiedererlangung des Domainnamens, dessen Verfügungsgewalt oder der erneuten Freischaltung der Domain zusätzlich entstehenden Kosten des Versicherungsnehmers.

Als Entschädigungsleistung stehen je Versicherungsfall und -jahr maximal 5.000 EUR zur Verfügung.

5. Cyber- und Datenschutz-Eigenschadenversicherung (sofern im Versicherungsschein vereinbart)

Für die folgenden Bestandteile (5.1 bis 5.2) der Cyber und Datenschutz-Eigenschadenversicherung gelten die jeweils genannten Entschädigungsgrenzen im Rahmen der Versicherungssumme für Vermögensschäden.

Es gilt ein Selbstbehalt in Höhe von 1.000 EUR je Schadenfall.

5.1 Cyber-Eigenschadenversicherung

Versicherungsschutz besteht für die Beschädigung, Zerstörung, Änderung, Blockierung oder den Missbrauch

- der IT-Systeme (inkl. des Intranets, des Netzwerks, der Computersysteme von beauftragten Cloud- oder SaaS Dienstleistern);
- der Programme
- oder der elektronischen Daten des Versicherungsnehmers

infolge eines unbefugten Eingriffs

- Dritter (z. B. Hacker-Angriff);
- einer mitversicherten Person bei Gelegenheit einer dienstlichen Tätigkeit mit dem Ziel, die IT-/Computersysteme des Versicherungsnehmers vorsätzlich zu schädigen (Vertrauensschaden an eigenen Computersystemen).

Der Versicherer erstattet

- alle angemessenen und notwendigen Kosten, die dem Versicherungsnehmer für die Wiederherstellung oder die Reparatur der Webseite, des Intranets, des Netzwerks, der Computersysteme, der Programme oder der vom Versicherungsnehmer elektronisch aufbewahrten Daten entstehen. Notwendig sind Kosten, die dazu dienen, die Datenveränderung oder Blockierung abzuwenden, zu verkürzen oder in den ursprünglichen Zustand zurückzuführen;
- alle Aufwendungen, die im Betrieb des Versicherungsnehmers normalerweise nicht entstehen und infolge der Unterbrechung zur Fortführung des Betriebs aufgewendet werden müssen (Mehrkosten).

Mehrkosten können anfallen für die

- Nutzung fremder Anlagen, insbesondere IT-/Computer-Systeme;
- Inanspruchnahme von Fremddienstleistungen (z. B. IT-Dienstleistung, Büroservice, IT-Forensik);
- erforderlichen Maßnahmen zur Information des Kundenstammes.

Die Entschädigung darf nicht zu einer Bereicherung führen.

Als Entschädigungsleistung stehen je Versicherungsfall und -jahr maximal 100.000 EUR zur Verfügung.

5.2 Datenschutz-Eigenschadenversicherung

Versicherungsschutz besteht für Datenrechtsverletzungen, wie

- die nicht autorisierte Aneignung (z. B. durch Diebstahl von Datenträgern oder Geräten);
- der Zugriff auf und die Verwendung oder Offenlegung von personenbezogenen Daten, die dem Versicherungsnehmer oder mitversicherten Personen im Rahmen der versicherten Tätigkeit zu Verfügung stehen

infolge eines unbefugten Eingriffs Dritter (z. B. Hacker-Angriff).

Der Versicherer erstattet die notwendigen und angemessenen Kosten für

- externe Computer-Forensik-Analysen zur Bestätigung der Datenrechtsverletzung sowie zur Ermittlung der Ursache;
- die Identifizierung der betroffenen Personen;
- Honorare externer Anwälte sowie sonstige Kosten, die im Zusammenhang mit der Bestimmung der geltenden Melde- und Anzeigepflichten und der Erstellung und Verbreitung der Anzeigen und Meldungen entsprechend den gesetzlichen Vorgaben entstehen;
- die Information und Beratung von Dateninhabern (z. B. durch ein Call-Center);
- die Bereitstellung von Kreditschutz- und Kreditüberwachungsdienstleistungen für betroffene Personen, soweit die Datenrechtsverletzung die Sozialversicherungsnummer, den Führerschein oder andere Ausweisdaten betrifft, mit deren Hilfe Bankkonten eröffnet oder Versicherungsverträge geschlossen werden können oder entsprechende Dienstleistungen gesetzlich vorgeschrieben sind. Die Kosten werden maximal für die Dauer eines Jahres übernommen;
- Krisenmanagement- und Public-Relations-Maßnahmen die der Minderung eines versicherten Schadens im Zusammenhang mit Datenrechtsverletzungen dienen und vom Versicherer genehmigt wurden.

Als Entschädigungsleistung stehen je Versicherungsfall und -jahr maximal 100.000 EUR zur Verfügung.

6. Betriebs-, Produkt- und Umwelt-Haftpflichtversicherung/Umweltschaden- Versicherung (sofern im Versicherungsschein vereinbart)

6.1 Definition Personen- und Sachschäden

Ein Personenschaden ist die Gesundheitsschädigung, Verletzung oder der Tod eines Menschen als Folge eines versicherten Schadensereignisses.

Ein Sachschaden ist die Beschädigung oder Zerstörung einer Sache als Folge einer Einwirkung auf diese, wobei die Brauchbarkeit der Sache zur Erfüllung ihres ursprünglichen Zwecks wirtschaftlich beeinträchtigt wird. Mitversichert sind auch Ansprüche wegen des Abhandenkommens von Sachen, soweit der Versicherungsnehmer dafür haftet.

6.2 Gesetzliche Haftung

Der Versicherer gewährt dem Versicherungsnehmer und den mitversicherten Personen Versicherungsschutz, wenn diese von einem Dritten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen für einen Personen- oder Sachschaden oder sich daraus ergebenden Vermögensschaden verantwortlich gemacht werden.

6.3 Betriebsstättenrisiko

Versicherungsschutz besteht für Haftpflichtansprüche wegen der Unterhaltung eines Betriebes, insbesondere wegen

- der Teilnahme an oder der Durchführung von Geschäftsreisen;
- der Organisation und Ausführung von Betriebsveranstaltungen, Seminaren oder Schulungen;
- der Teilnahme an Messen, Ausstellungen oder Veranstaltungen;
- der Nutzung von Grundstücken, z. B. als Eigentümer, Mieter, Pächter oder Leasingnehmer, die für den Betrieb des Versicherungsnehmers genutzt werden; nicht mitversichert sind Luftlandeplätze;
- des Haltens und des Gebrauchs von nicht zulassungs- und nicht versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen aller Art mit einer Höchstgeschwindigkeit von 20 km/h; Versicherungsschutz besteht nur, wenn der Fahrer die erforderliche Fahrerlaubnis besitzt;
- des Einsatzes von Sicherheitskräften, Datenschutzbeauftragten, Betriebsärzten oder mit der Betreuung des Betriebsgrundstücks beauftragten Personen;
- der Unterhaltung von Gesundheits- oder Sozialeinrichtungen und Betriebssportgemeinschaften, die ausschließlich für den versicherten Betrieb bestimmt sind;
- der Tätigkeit einer Werks- oder Betriebsfeuerwehr;
- der Beschädigung, Vernichtung oder des Abhandenkommens von Sachen (nicht jedoch Geld, Wertpapiere, Urkunden, Schmuck, Wertsachen) von Betriebsangehörigen und Besuchern;
- des Abhandenkommens oder des Verlusts fremder Schlüssel oder fremder Code-Karten von Türen oder Schließanlagen, wenn sich diese rechtmäßig im Besitz des Versicherungsnehmers oder mitversicherter Personen befinden; der Versicherungsschutz umfasst die Kosten für notwendige Änderungen oder Erneuerungen der Schlösser, Schließanlagen, Schlüssel oder Code-Karten sowie vorübergehende Objektsicherungsmaßnahmen;
- der Tätigkeit als Bauherr sowie wegen des Besitzes eines Baugrundstücks, wenn Ansprüche wegen verletzter Verkehrssicherungspflichten erhoben werden;
- der Beschädigung von gemieteten, gepachteten, geleasten Gebäuden oder Räumlichkeiten (Mietsachschäden), soweit es sich nicht um ein versichertes Umweltrisiko handelt. Nicht mitversichert sind Schäden durch Abnutzung, Verschleiß, übermäßige Beanspruchung sowie die Entschädigung von Einrichtungsgegenständen (z. B. Küchengeräten, Möbeln, Heizungen) und Glas; im Rahmen von Geschäftsreisen ist die Beschädigung von Einrichtungsgegenständen versichert;
- des Be- und Entladens von Transportmitteln und Containern;
- Tätigkeiten (z. B. Bearbeitung, Reparatur oder Prüfung) an und mit fremden Sachen. Ansprüche wegen Schäden an fremden beweglichen Sachen und aller sich daraus ergebenden Vermögensschäden gelten bis zu einer Entschädigungsgrenze von 50.000 EUR als mitversichert, wenn der Versicherungsnehmer diese Sachen bis zu 6 Monate gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen hat.

6.4 Umwelt-Haftpflichtversicherung

Der Versicherer gewährt dem Versicherungsnehmer und den mitversicherten Personen Versicherungsschutz, wenn diese aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen für Schäden durch Umwelteinwirkungen von einem Dritten verantwortlich gemacht werden.

Schäden durch Umwelteinwirkungen sind Schäden, bei denen sich Stoffe, Erschütterungen, Geräusche, Druck, Strahlen, Gase, Dämpfe oder Wärme in Boden, Luft oder Wasser mit unterschiedlicher Geschwindigkeit, auch allmählich, ausbreiten.

6.5 Umweltschadenversicherung

Mitversichert ist auch die gesetzliche Pflicht öffentlich-rechtlichen Inhaltes des Versicherungsnehmers gemäß Umweltschadengesetz zur Sanierung von Umweltschäden bei einer Schädigung von geschützten Arten, natürlichen Lebensräumen, eines Gewässers oder des Bodens.

Der Versicherer ersetzt, auch ohne dass ein Versicherungsfall eingetreten ist, nach einer Störung des Betriebs oder aufgrund behördlicher Anordnung, Aufwendungen des Versicherungsnehmers für Maßnahmen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden Schadens. Die Feststellung der Störung des Betriebes oder die behördliche Anordnung müssen in den Zeitraum der Vorwärtsversicherung fallen.

B. Räumlicher Geltungsbereich

1. Auslandsdeckung

Versicherungsschutz besteht für Haftpflichtansprüche, die vor Gerichten der Staaten Europas, der Türkei, der Russischen Föderation und der sonstigen Staaten der ehemaligen Sowjetunion sowie außereuropäischer Hoheitsgebiete europäischer Staaten, der EU oder dem EWR geltend gemacht werden und auf der Verletzung des Rechts dieser Staaten beruhen.

Für Haftpflichtansprüche aus der Inanspruchnahme des Versicherungsnehmers vor Gerichten hier nicht genannter Staaten besteht Leistungspflicht nur in Höhe der gesetzlich vorgeschriebenen Mindestpflichtversicherungssumme, sofern nicht abweichend im Versicherungsschein vereinbart.

2. Weltdeckung betriebswirtschaftliche Prüfungstätigkeit

Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht weltweit aus betriebswirtschaftlicher Prüfungstätigkeit des Wirtschaftsprüfers/vereidigten Buchprüfers, wenn dem Auftrag zwischen dem Versicherungsnehmer und seinem Auftraggeber nur deutsches Recht zugrunde liegt. Die Leistungspflicht ist in diesen Fällen auf die gesetzlich vorgeschriebene Mindestpflichtversicherungssumme beschränkt, sofern nicht abweichend im Versicherungsschein vereinbart.

3. Weltdeckung geschäftsmäßige Hilfe in Steuersachen

Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht weltweit aus der geschäftsmäßigen Hilfe in Steuersachen, wenn dem Auftrag zwischen dem Versicherungsnehmer und seinem Auftraggeber nur deutsches Recht zugrunde liegt. Die Leistungspflicht ist in diesen Fällen auf die gesetzlich vorgeschriebene Mindestpflichtversicherungssumme beschränkt.

C. Risikoausschlüsse

1. Allgemeine Ausschlüsse

Sofern nicht zuvor ausdrücklich in den Versicherungsschutz einbezogen, bezieht sich der Versicherungsschutz nicht auf Haftpflichtansprüche

1.1 aus Tätigkeiten über die in anderen Staaten eingerichteten oder unterhaltenen Kanzleien, Büros, (Zweig-) Niederlassungen, Beratungsstellen o.ä., sofern nicht gesondert im Versicherungsschein genannt;

1.2 durch wissentliche Pflichtverletzungen

1.2.1 wegen Schadenverursachung durch wissentliches Abweichen von Gesetz, Vorschrift, Anweisung oder Bedingung des Auftraggebers oder durch sonstige wissentliche Pflichtverletzung. Der Versicherungsnehmer behält, wenn dieser Ausschlussgrund nicht in seiner Person und auch nicht für Personen, für die der Versicherungsnehmer einzustehen hat, begründet liegt, den Anspruch auf Versicherungsschutz;

1.2.2 Werden gegen den Versicherungsnehmer Vorwürfe wegen wissentlicher Pflichtverletzung erhoben, welche strittig sind, besteht Abwehrschutz. Bei rechtskräftiger Feststellung einer wissentlichen Pflichtverletzung sind die vom Versicherer vorgeleisteten Prozess- und sonstigen Abwehrkosten zurückzuerstatten, soweit sie aufgrund vertraglicher oder besonderer Zusage über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen;

1.3 wegen Schäden, welche durch Fehlbeträge bei der Kassenführung, durch Verstöße beim Zahlungsakt oder durch Veruntreuung durch das Personal des Versicherungsnehmers entstehen;

1.4 wegen Schäden aus unternehmerischen Tätigkeiten (z. B. kaufmännische Kalkulations-, Spekulations- oder Organisationstätigkeit; Empfehlung wirtschaftlicher Geschäfte, Geldanlagen, Kredite etc.), auch wenn sie sich im Rahmen der Ausübung einer versicherten Tätigkeit ergeben;

1.5 die aus der Empfehlung wirtschaftlicher Geschäfte, insbesondere von Geldanlagen und Kreditgewährungen, Garantiezusagen oder wegen einer Verfehlung von Renditeerwartungen hergeleitet werden;

1.6 wegen Schäden, die auf einer Abweichung von Empfehlungen und Verhaltensrichtlinien des Deutschen Verbandes Vermögensberatender Steuerberater e.V. (DVVS) oder vergleichbarer Standards beruhen;

1.7 die daraus resultieren, dass der Versicherungsnehmer wegen fehlerhaftem oder lückenhaftem Prospektinhaltes in Anspruch genommen wird, außer in den Fällen, in denen der Versicherte eigene Vertragspflichten fahrlässig oder grob fahrlässig verletzt hat;

1.8 wegen Schäden, die dadurch entstanden sind, dass ein Versicherungsvertrag nicht abgeschlossen oder fortgesetzt wurde, es sei denn, der Versicherungsnehmer beweist, dass von dem Abschluss oder der Fortführung nicht bewusst abgesehen wurde;

1.9 aus der beruflichen Tätigkeit des Versicherungsnehmers, die sich aus Geldstrafen, Bußen oder Entschädigungen mit Strafcharakter (z. B. punitive oder exemplary damages) ergeben;

1.10 aus der Tätigkeit des Versicherungsnehmers oder seines Personals als Leiter, Geschäftsführer, Vorstands-, Aufsichtsrats-, Beiratsmitglied von Firmen, Unternehmungen, Vereinen, Verbänden. Dies gilt auch im Rahmen der mitversicherten Tätigkeiten. Ist der Versicherungsnehmer als Berufsträgersgesellschaft anerkannt, gilt dies entsprechend für die Berufsgesellschaft und die dort tätigen mitversicherten Personen;

1.11 des Versicherungsnehmers gegen mitversicherte Personen und den Datenschutzbeauftragten;

1.12 aus Auskunft, Berichtigung, Sperrung und Löschung von Daten sowie die hiermit zusammenhängenden Verfahrenskosten, Bußen, Strafen sowie Kosten derartiger Verfahren, sofern diese nicht Folge eines Eingriffs unbefugter Dritte sind.

2. Spezielle Ausschlüsse der Betriebs-Haftpflichtversicherung

Kein Versicherungsschutz wird gewährt für

2.1 Ansprüche wegen Lieferungen und Leistungen für Waffensysteme;

2.2 Schäden an fremden beweglichen Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn der Versicherungsnehmer diese Sachen länger als 6 Monate gemietet, geleast, gepachtet, geliehen, durch verbotene Eigenmacht erlangt hat oder diese Sachen Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrags sind, soweit es sich nicht um Sachfolgeschäden im Zusammenhang mit Verfügbarkeiten von Rechenzentrumsdienstleistungen handelt;

2.3 Personenschäden aufgrund von Arbeitsunfällen oder Berufskrankheiten im Sinne des Sozialgesetzbuchs VII oder aufgrund von Dienstunfällen im Sinne beamtenrechtlicher Vorschriften, die Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden sowie Ansprüche wegen Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten oder Dienstunfällen nach Vorschriften ausländischer Rechtsordnungen; abweichend hiervon besteht Versicherungsschutz bei Ansprüchen gegen den Versicherungsnehmer oder mitversicherte Personen, die auf dem Regresswege geltend gemacht werden;

2.4 Ansprüche wegen des Gebrauchs, Haltens oder Besitzes eines Luft-, Wasser- oder Kraftfahrzeugs, soweit diese nicht ausdrücklich mitversichert sind;

2.5 Ansprüche wegen Lieferungen und Leistungen im Zusammenhang mit der Planung, Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- oder Raumfahrzeugen einschließlich der Steuerung und Überwachung des Luft- oder Raumverkehrs;

2.6 Ansprüche aus Lieferungen und Leistungen im Zusammenhang mit der Planung, Konstruktion, Herstellung, Überwachung, Steuerung oder Lieferung von kerntechnischen oder atomaren Anlagen;

2.7 Ansprüche wegen Schäden, die zurückzuführen sind auf

- gentechnische Arbeiten;
- gentechnisch veränderte Organismen (GVO);
- Erzeugnisse, die Bestandteile aus GVO enthalten oder unter Verwendung von GVO hergestellt werden;

2.8 Ansprüche wegen Veranstaltungen jeder Art, die nicht für das eigene Unternehmen durchgeführt werden;

2.9 Ansprüche durch Abnutzung, Verschleiß, übermäßige Beanspruchung sowie die Entschädigung von Einrichtungsgegenständen (z. B. Küchengeräte, Möbeln, Heizungen) und Glas bei gemieteten, gepachteten, geleasteten Gebäuden oder Räumlichkeiten (Mietsachschäden).

3. Ausschlüsse in der Umwelthaftpflicht- und Umweltschadenversicherung

Kein Versicherungsschutz wird gewährt für

3.1 Schäden durch Umwelteinwirkungen aufgrund von Anlagenrisiken aus der Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen in Kleingebinden (z. B. Fässer, Kanister, Dosen, Flaschen) mit einem Gesamtfassungsvermögen von mehr als 1.000 l/kg und einem Einzelfassungsvermögen von mehr als 100 l/kg je Behälter sowie Heizöltanks von mehr als 15.000 l/kg;

3.2 Ansprüche wegen Umwelteinwirkungen aus Anlagen des Versicherungsnehmers, die dazu bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten (WHG-Anlagen), soweit das Anlagenrisiko nicht ausdrücklich mitversichert ist;

3.3 Ansprüche wegen Umwelteinwirkungen aus Anlagen im Sinne des Umwelthaftungsgesetzes (Anlagen nach Anhang 1 und Anhang 2 des UHG);

3.4 Ansprüche wegen Umwelteinwirkungen aus Anlagen des Versicherungsnehmers, die nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen (sonstige deklarationspflichtige Anlagen); Heizöltanks mit bis zu 15.000 l/kg sind jedoch unabhängig von einer etwaigen Deklarationspflicht versichert;

3.5 Ansprüche wegen Umwelteinwirkungen aus Abwasseranlagen – ausgenommen häusliche Abwasseranlagen – des Versicherungsnehmers oder des Einbringens oder des Einleitens von Stoffen in ein Gewässer oder der Einwirkung auf ein Gewässer derart, dass die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers verändert wird (Abwasseranlagen- und Einwirkungsrisiko);

3.6 Ansprüche wegen Umwelteinwirkungen aus Planung, Herstellung, Lieferung, Montage, Demontage, Instandhaltung und Wartung von Anlagen gemäß oben stehender Ziffer 3.1 bis 3.5 dieser Versicherungsbedingungen, die ersichtlich für derartige Anlagen bestimmt sind (Umwelt-Regress-Risiko), soweit diese nicht ausdrücklich mitversichert sind;

3.7 Ansprüche wegen Schäden, die dadurch entstehen oder entstanden sind, dass beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen diese verschüttet werden, abtropfen, ablaufen, verdampfen, verdunsten oder in ähnlicher Weise in den Boden oder ein Gewässer gelangen; dies gilt nicht, soweit solche Vorgänge auf einer Störung des Betriebs beruhen;

3.8 Ansprüche wegen Schäden, die durch betriebsbedingte unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Umwelteinwirkungen entstehen; dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer den Nachweis erbringt, dass er nach dem Stand der Technik zum Zeitpunkt der schadenursächlichen Umwelteinwirkungen unter den Gegebenheiten des Einzelfalls die Möglichkeit derartiger Schäden nicht erkennen musste;

3.9 Ansprüche wegen

- bei Vertragsbeginn bereits eingetretener Schäden;
- Schäden, für die nach Maßgabe früherer Versicherungsverträge Versicherungsschutz besteht oder hätte beantragt werden können;
- Schäden, die sich daraus ergeben, dass der Versicherungsnehmer nach Beginn des Versicherungsverhältnisses Grundstücke erwirbt oder in Besitz nimmt, die zu diesem Zeitpunkt bereits von einer Umwelteinwirkung betroffen waren;

3.10 Ansprüche wegen Schäden aus Eigentum, Besitz oder Betrieb von Anlagen oder Einrichtungen zur Endablagerung von Abfällen;

3.11 Ansprüche wegen Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer hergestellte oder gelieferte Abfälle nach der Auslieferung entstehen;

3.12 Ansprüche wegen Schäden in Folge der Veränderung des Erbgutes (Genom), die ab der zweiten Generation eintreten;

3.13 Ansprüche wegen Schäden in Folge der Veränderung der Lagerstätte des Grundwassers oder seines Fließverhaltens;

3.14 Ansprüche wegen Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, unabhängig davon, ob diese bereits erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Erhaltungszustand von Arten und natürlichen Lebensräumen oder Gewässern haben oder eine Gefahr für die menschliche Gesundheit darstellen, und zwar

- am Grundwasser;

- durch die Herstellung, Lieferung, Verwendung oder Freisetzung von Klärschlamm, Jauche, Gülle, festem Stalldung, Pflanzenschutz-, Dünge- oder Schädlingsbekämpfungsmitteln, es sei denn, dass diese Stoffe durch plötzliche und unfallartige Ereignisse bestimmungswidrig und unbeabsichtigt in die Umwelt gelangen, diese Stoffe durch Niederschläge plötzlich abgeschwemmt werden oder in andere Grundstücke abdriften, die nicht im Besitz des Versicherungsnehmers oder mitversicherter Personen stehen;
- die durch Krankheit der dem Versicherungsnehmer oder mitversicherten Personen gehörenden, von ihnen gehaltenen oder veräußerten Tiere entstanden sind. Es besteht Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer oder die mitversicherten Personen beweisen, dass sie weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt haben;
- die aufgrund stücken (an Böden oder an Gewässern) des Versicherungsnehmers oder mitversicherter Personen eintreten, die im Eigentum des Versicherungsnehmers oder mitversicherter Personen stehen, standen oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet, geliehen sind oder durch verbotene Eigenmacht erlangt wurden. Dies gilt auch, soweit es sich um dort befindliche geschützte Arten oder natürliche Lebensräume handelt;
- die außerhalb des Geltungsbereichs der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) eintreten;
- soweit diese Pflichten oder Ansprüche aufgrund vertraglicher Vereinbarung oder Zusage über die gesetzliche Verpflichtung des Versicherungsnehmers oder mitversicherter Personen hinausgehen;
- soweit sich diese Pflichten oder Ansprüche gegen Personen richten, die den Schaden dadurch verursachten, dass sie bewusst von an den Versicherungsnehmer oder mitversicherte Personen gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abwichen;
- soweit sich diese Pflichten oder Ansprüche gegen Personen richten, die den Schaden dadurch verursachten, dass sie es bewusst unterließen, die vom Hersteller gegebenen oder nach dem Stand der Technik einzuhaltenden Richtlinien oder Gebrauchsanweisungen für Anwendung, regelmäßige Kontrollen, Inspektionen oder Wartungen zu befolgen oder notwendige Reparaturen bewusst nicht ausführten;
- soweit sich diese Pflichten oder Ansprüche gegen Personen richten, die den Schaden dadurch verursacht haben;

dass sie in Kenntnis von deren Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit

- Erzeugnisse in den Verkehr gebracht oder
- Arbeiten oder sonstige Leistungen erbracht haben;
- infolge von Zwischen-, Endablagerung oder anderweitiger Entsorgung von Abfällen ohne die dafür erforderliche behördliche Genehmigung, unter fehlerhafter oder unzureichender Deklaration oder an einem Ort, der nicht im erforderlichen Umfang dafür behördlich genehmigt ist.

Allgemeine Regelungen

D. Versicherungsfall und Schadenfalldefinitionen

1. Versicherungsfall in der Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung

Als Versicherungsfall im Sinne der Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung gilt jedes Tun oder Unterlassen, das Haftpflichtansprüche gegen eine versicherte Person zur Folge haben könnte (Verstoß). Wird ein Schaden durch Unterlassen verursacht, gilt der Versicherungsfall im Zweifel als an dem Tag eingetreten, an dem spätestens hätte gehandelt werden müssen, um den Eintritt des Schadens abzuwenden.

2. Versicherungsfall in der Betriebshaftpflichtversicherung und bei Daten- und Cyberdrittschäden

Der Versicherungsfall ist das Schadenereignis, das die Schädigung des Dritten oder des Versicherungsnehmers unmittelbar herbeiführt. Auf den Zeitpunkt der Schadenverursachung kommt es nicht an.

3. Versicherungsfall in der Cyber- und Datenschutz-Eigenschadendeckung

Der Versicherungsfall bei einem Hackereigenschaden ist der erstmalige unbefugte Eingriff Dritter.

Ein Datenrechtseigenschaden ist die erstmalige widerrechtliche Aneignung, der Zugriff oder die Offenlegung von personenbezogenen Daten Dritter.

4. Versicherungsfall in der Umwelt-Haftpflicht- und Umweltschadenversicherung

Versicherungsfall ist die nachprüfbare erste Feststellung eines Schadens durch den Geschädigten, die zuständige Behörde, einen sonstigen Dritten oder den Versicherungsnehmer. Es kommt nicht darauf an, ob zu diesem Zeitpunkt bereits die Ursache oder der Umfang des Schadens oder die Möglichkeit zur Erhebung von Ansprüchen oder die Pflicht zur Vornahme von Sanierungsmaßnahmen erkennbar war.

5. Kumul klausel

Die Leistungspflicht des Versicherers ist auf die höchste der vereinbarten Versicherungssummen begrenzt, wenn für ein und denselben Verstoß oder für ein und dasselbe Schadenereignis Versicherungsschutz über mehrere Versicherungsverträge bei Markel International oder mehrere Module dieses Versicherungsvertrags besteht. Eine Kumulierung der Versicherungssummen findet nicht statt.

E. Versicherter Zeitraum

1. Vorwärtsversicherung/unbegrenzte Nachhaftung, Subsidiarität und Ausschluss bekannter Pflichtverletzungen

Der Versicherungsschutz umfasst alle während der Dauer des Versicherungsvertrags eintretenden Versicherungsfälle. Dies gilt nicht für Versicherungsfälle, für die aus einem anderen Versicherungsvertrag Versicherungsschutz besteht oder welche auf Umständen beruhen, die dem Versicherungsnehmer oder einer mitversicherten Person vor Abgabe der Vertragserklärung bekannt waren.

2. Rückwärtsversicherung

2.1 Rückwirkender Versicherungsschutz für vor Abschluss des Versicherungsvertrags eingetretene Versicherungsfälle besteht nur bei ausdrücklicher Vereinbarung.

2.2 Die Rückwärtsversicherung bietet bei ausdrücklicher Vereinbarung Versicherungsschutz gegen in der Vergangenheit vorgekommene Versicherungsfälle, welche dem Versicherungsnehmer oder den versicherten Personen bis zum Abschluss der Rückwärtsversicherung nicht bekannt geworden sind. Bei Antragstellung ist die zu versichernde Zeit nach Anfangs- und Endpunkt zu bezeichnen.

2.3 Bei der Vereinbarung rückwirkenden Versicherungsschutzes besteht kein Versicherungsschutz für Versicherungsfälle,

- für die aus einem anderen Versicherungsvertrag Versicherungsschutz besteht oder
- welche dem Versicherungsnehmer oder einer mitversicherten Person vor Abgabe der Vertragserklärung bekannt waren.

2.4 Ein Versicherungsfall gilt als bekannt, wenn ein Vorkommnis vom Versicherungsnehmer oder von versicherten Personen als – wenn auch nur möglicherweise – objektiv unrichtig erkannt oder ihnen gegenüber, wenn auch nur bedingt, als unrichtig bezeichnet worden ist, auch wenn Schadenersatzansprüche weder erhoben noch angedroht noch befürchtet worden sind.

F. Leistungen des Versicherers

1. Versicherungsschutz

Der Versicherungsschutz der Haftpflichtversicherung umfasst die Erfüllung begründeter und die Abwehr unbegründeter Haftpflichtansprüche in Verfahren sowohl gerichtlicher als auch außergerichtlicher sowie schiedsgerichtlicher Art durch den Versicherer.

1.1 Im Rahmen eines Schiedsverfahrens gilt dies aber nur, soweit dem Versicherer die Verfahrensführung, insbesondere die Auswahl des Schiedsrichters und die Schiedsverfahrensordnung, überlassen wird.

1.2 Der Versicherungsschutz in der Umweltschadenversicherung umfasst die Prüfung gesetzlicher Verpflichtungen, die Abwehr unberechtigter Inanspruchnahmen und die Freistellung von berechtigten Sanierungs- und Kostentragungsverpflichtungen gegenüber einer Behörde oder einem sonstigen Dritten.

1.3 Der Versicherungsschutz der Eigenschadenversicherung umfasst die Erstattung der Eigenschäden.

2. Selbstbehalt

Es gilt der im Versicherungsschein genannte Selbstbehalt für Vermögensschäden.

Dies gilt nur, soweit der Haftpflichtanspruch die Kosten der Sanierungs- und Kostentragungspflicht oder der Eigenschaden den vereinbarten Selbstbehalt übersteigt. Ist dies der Fall, wird der Selbstbehalt von der Haftpflichtsumme, den Kosten der Sanierungs- und Kostentragungspflicht oder dem Eigenschaden abgezogen.

3. Erfüllung eines Anspruchs aus dem Versicherungsvertrag

Der Versicherer weist den zu zahlenden Betrag spätestens innerhalb einer Woche nach Fälligkeit, etwaige Renten an den Fälligkeitsterminen zur Auszahlung an.

4. Abwehr eines Haftpflichtanspruchs

Der Versicherer übernimmt die Abwehr des Anspruchs und trägt die notwendigen außergerichtlichen und gerichtlichen Kosten. Davon umfasst sind auch die Kosten einer mit Zustimmung des Versicherers vom Versicherungsnehmer oder einer mitversicherten Person betriebenen negativen Feststellungsklage oder Nebenintervention.

Wird in einem Strafverfahren wegen eines Umweltschadens oder Umweltdeliktes, der/das eine unter den Versicherungsschutz fallende Sanierungs- und Kostentragungsverpflichtung zur Folge haben kann, die Bestellung eines Verteidigers für den Versicherungsnehmer von dem Versicherer gewünscht oder genehmigt, so trägt der Versicherer die gebührenordnungsmäßigen oder die mit ihm besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers.

5. Einstweilige Verfügung, Unterlassung, Widerruf

Der Versicherer übernimmt ferner notwendige außergerichtliche und gerichtliche Kosten der Abwehr eines Verfahrens, mit dem der Erlass einer einstweiligen Verfügung gegen den Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person begehrt wird. Dies gilt auch für Verfügungen oder Klagen, die einen Anspruch auf Unterlassung oder Widerruf zum Gegenstand haben und im Zusammenhang mit einem möglichen Versicherungsfall stehen.

6. Sicherheitsleistung zur Abwendung der Zwangsvollstreckung

An der Sicherheitsleistung oder Hinterlegung, die zur Abwendung der zwangsweisen Beitreibung der Haftpflichtsumme zu leisten ist, beteiligt sich der Versicherer in demselben Umfang wie an der Ersatzleistung, höchstens jedoch bis zur Höhe der Versicherungssumme.

7. Kosten

Als Kosten gelten Anwalts-, Gutachter-, Sachverständigen-, Zeugen-, Gerichts-, Reise-, Schadenminderungs- und Schadenregulierungskosten.

Als Kosten im Rahmen der Umweltschadenversicherung gelten darüber hinaus Verwaltungsverfahrenskosten sowie Sanierungskosten. Sanierungskosten sind Kosten für die primäre Sanierung, die ergänzende Sanierung und Ausgleichssanierung. Für die Sanierung von Schädigungen des Bodens ersetzt der Versicherer die Kosten für die erforderlichen Maßnahmen, die zumindest sicherstellen, dass die betreffenden Schadstoffe beseitigt, kontrolliert, eingedämmt oder vermindert werden, so dass der geschädigte Boden unter Berücksichtigung seiner zum Zeitpunkt der Schädigung gegebenen gegenwärtigen oder zugelassenen zukünftigen Nutzung kein erhebliches Risiko einer Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit mehr darstellt.

Kosten, die nicht auf Weisung oder Veranlassung des Versicherers entstehen, insbesondere Kosten eines ohne Zustimmung des Versicherers beauftragten Rechtsanwalts, werden nicht erstattet. Ebenfalls nicht erstattet werden Kosten einer Streitverkündung gegen den Versicherer und Kosten, die dem Versicherungsnehmer oder einer mitversicherten Person für den aus Anlass eines Versicherungsfalles erforderlichen Schriftwechsel entstehen.

8. Sonstiges

Darüber hinaus ersetzt der Versicherer die notwendigen Kosten eines Verfahrens, mit dem gegen eine gerichtliche Vorladung des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person vorgegangen wird, soweit die Vorladung im Zusammenhang mit einem versicherten Haftpflichtanspruch steht.

G. Leistungsbergrenzen

1. Höchstbetrag der Versicherungsleistung und Serienschaden

Die Versicherungssumme stellt den Höchstbetrag der dem Versicherer – abgesehen vom Kostenpunkt (s. F 7.) – in jedem einzelnen Versicherungsfall obliegenden Leistung dar und zwar mit der Maßgabe, dass nur eine einmalige Leistung der Versicherungssumme in Frage kommt:

1.1 gegenüber mehreren entschädigungspflichtigen Personen, auf welche sich der Versicherungsschutz erstreckt;

1.2 bezüglich eines aus mehreren Verstößen stammenden einheitlichen Schadens;

1.3 bezüglich sämtlicher Verstöße bei der Erledigung eines einheitlichen Auftrags, mögen diese auf dem Verschulden des Versicherungsnehmers oder einer von ihm herangezogenen Hilfsperson beruhen;

1.4 bezüglich sämtlicher Folgen eines Verstoßes, ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitlicher Verstoß, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen.

2. Leistungsbergrenze je Eigenschaden

Die Leistungspflicht des Versicherers je Versicherungsfall ist für die Eigenschadenversicherung auf die jeweils genannten Entschädigungsgrenzen begrenzt.

3. Jahreshöchstleistung

Ist eine höhere als die gesetzliche Mindestversicherungssumme vereinbart, beträgt die Höchstleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres (Jahreshöchstleistung) vorbehaltlich abweichender Vereinbarung das Zweifache der vereinbarten Versicherungssumme.

4. Höchstbetrag der Versicherungsleistung und Jahreshöchstleistung bei gesellschaftsrechtlicher Haftung

Die Versicherungssumme und die Jahreshöchstleistung gelten für die Eintrittsversicherung und die Versicherung für die interprofessionelle akzessorische Haftung nach der zum Verstoßzeitpunkt geltenden gesetzlichen Mindestversicherungssumme, es sei denn, in dem Berufshaftpflichtversicherungsvertrag des den Verstoß verursachenden Sozius oder Partners in einer Partnerschaftsgesellschaft war zum Verstoßzeitpunkt eine höhere Versicherungssumme oder Jahreshöchstleistung vereinbart.

Maximal gelten die zu diesem Vertrag vereinbarte Versicherungssumme und Jahreshöchstleistung. Eine Kumulierung der Versicherungssummen und Jahreshöchstleistungen findet nicht statt.

Für die Austrittsversicherung gilt der Versicherungsschutz, der zum Zeitpunkt des Austritts vereinbart war.

5. Kostenerstattung bei Überschreitung einer Leistungsobergrenze

Übersteigt der geltend gemachte Anspruch eine der Leistungsobergrenzen, trägt der Versicherer Kosten nur in dem Umfang, in welchem diese bei einem Anspruch in Höhe der Leistungsobergrenze entstanden wären.

H. Beitragszahlung

1. Erster oder einmaliger Versicherungsbeitrag

Der einmalige oder erste Beitrag ist unverzüglich nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen. Ist der einmalige oder der erste Beitrag bei Eintritt des Versicherungsfalls nicht gezahlt, ist der Versicherer zur Leistung nicht verpflichtet, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat die Nichtzahlung nicht zu vertreten. Allerdings ist der Versicherer nur leistungsfrei, wenn der Versicherer den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrags aufmerksam gemacht hat. Solange die einmalige oder der erste Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt ist, ist der Versicherer zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat die Nichtzahlung nicht zu vertreten.

2. Folgebeitrag zur Versicherung

Die Folgebeiträge sind unverzüglich nach Erhalt der Beitragsrechnung zu zahlen. Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, darf der Versicherer dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform eine Zahlungsfrist bestimmen, die mindestens zwei Wochen betragen muss. Die Bestimmung ist nur wirksam, wenn sie die rückständigen Beträge des Beitrags, die Zinsen und die Kosten im Einzelnen beziffert und die Rechtsfolgen angibt, die mit dem Fristablauf verbunden sind. Bei zusammengefassten Verträgen wird der Versicherer die Beträge jeweils getrennt angeben. Tritt der Versicherungsfall nach Fristablauf ein und ist der Versicherungsnehmer bei Eintritt mit der Zahlung des Beitrags oder der Zinsen oder Kosten in Verzug, ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Nach Fristablauf kann der Versicherer den Versicherungsvertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, sofern der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der geschuldeten Beträge in Verzug ist. Der Versicherer darf die Kündigung mit der Bestimmung der Zahlungsfrist so verbinden, dass sie mit Fristablauf wirksam wird, wenn der Versicherungsnehmer zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug ist. Hierauf wird der Versicherer den Versicherungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich hinweisen. Die Kündigung wird unwirksam, wenn der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach der Kündigung oder des Fristablaufs die Zahlung leistet, sofern nicht der Versicherungsfall bereits eingetreten ist.

3. SEPA-Lastschriftverfahren

Ist vereinbart, dass der Versicherer die Beiträge von einem Konto einzieht, gilt Folgendes:

Kann eine Einziehung aus Gründen, die der Versicherungsnehmer zu vertreten hat, nicht fristgerecht bewirkt werden, oder widerspricht der Versicherungsnehmer einer berechtigten Einziehung, gilt der Beitrag als nicht rechtzeitig gezahlt. Scheitert die Einziehung eines Beitrags aus Gründen, die der Versicherungsnehmer nicht zu vertreten hat, gilt der Beitrag erst dann als nicht rechtzeitig gezahlt, wenn der Versicherungsnehmer nach schriftlicher Zahlungsaufforderung nicht innerhalb von zwei Wochen zahlt. Zu weiteren Einziehungsversuchen ist der Versicherer nicht verpflichtet.

4. Beitragsanpassung/Änderungsanzeige

Nach Aufforderung des Versicherers ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, Änderungen der versicherten Risiken und des Jahresumsatzes abzüglich Umsatzsteuer in Textform anzuzeigen (Änderungsanzeige). Hierzu übersendet der Versicherer dem Versicherungsnehmer jährlich einen Fragebogen, der innerhalb von drei Monaten zu beantworten ist. Auf Verlangen des Versicherers sind die Angaben durch die Geschäftsbücher oder sonstige Belege nachzuweisen. Auf der Änderungsanzeige basiert die Beitragsberechnung für die gesamte laufende Versicherungsperiode. Bei Änderung der versicherten Risiken oder des Jahresumsatzes erfolgt eine Beitragsanpassung. Für frühere Versicherungsperioden wird keine Beitragsanpassung vorgenommen.

Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Änderungsanzeige, kann der Versicherer anstelle der Beitragsanpassung den für die gesamte laufende Versicherungsperiode vereinbarten Beitrag noch einmal verlangen. Wird die Änderungsanzeige innerhalb eines Monats nach Empfang der Nachzahlungsaufforderung des Versicherers nachgeholt, erlischt die Pflicht des Versicherungsnehmers zur nochmaligen Zahlung des Beitrags und der Versicherer nimmt die Beitragsanpassung vor.

I. Anzeigepflichten vor Vertragsabschluss

1. Anzeige gefahrerheblicher Umstände

Bis zur Abgabe der Vertragserklärung durch den Versicherungsnehmer hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, die für den Entschluss des Versicherers, diesen Vertrag zu schließen, erheblich sind. Erheblich sind die Gefahrumstände, nach denen der Versicherer den Versicherungsnehmer in Textform gefragt hat.

2. Folgen einer Pflichtverletzung

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Pflicht zur richtigen und vollständigen Anzeige gefahrerheblicher Umstände, so kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt hat. In diesem Fall hat der Versicherer aber das Recht, den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen.

3. Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalls

Im Falle eines Rücktritts nach Eintritt des Versicherungsfalls ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, die Verletzung der Anzeigepflicht bezieht sich auf einen Umstand, der weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist. Hat der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht arglistig verletzt, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet.

4. Anzeigepflichten mitversicherter Personen

Für mitversicherte Personen gelten die Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers und die Rechtsfolgen ihrer Verletzung entsprechend.

J. Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalls

1. Anzeige bestimmter Umstände

Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer unverzüglich nach Kenntniserlangung anzuzeigen:

- den Eintritt eines Versicherungsfalls; die Erhebung eines gegen ihn oder mitversicherte Personen gerichteten Haftpflichtanspruchs;
- gegen ihn oder mitversicherte Personen gerichtete Gerichts- oder Ermittlungsverfahren, Mahnbescheide, Arreste, Strafbefehle, Streitverkündungen, einstweilige Verfügungen, selbstständige Beweisverfahren und Anträge auf Prozesskostenhilfe durch den Anspruchsteller;
- im Rahmen der Umwelthaftpflicht- oder Umweltschadenversicherung eine Störung des Betriebs, eine behördliche Anordnung oder behördliches Tätigwerden ihm gegenüber sowie ihm obliegende Informationspflichten gegenüber zuständigen Behörden.

2. Einlegung bestimmter Rechtsbehelfe

Gegen Mahnbescheide oder Verfügungen von Verwaltungsbehörden auf Schadenersatz hat der Versicherungsnehmer, ohne die Weisung des Versicherers abzuwarten, fristgemäß Widerspruch zu erheben oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einzulegen.

3. Befolgung der Weisungen des Versicherers

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, unter Befolgung der Weisungen des Versicherers nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen und alles zu tun, was zur Klarstellung des Versicherungsfalls dient, sofern ihm dabei nichts Unbilliges zugemutet wird. Er hat den Versicherer bei der Abwehr des Schadens sowie bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen, ausführlich und wahrheitsgemäß Bericht zu erstatten, alle Tatsachen, die den Versicherungsfall und die Schadenfolgen betreffen, mitzuteilen und alle nach Ansicht des Versicherers für die Beurteilung des Versicherungsfalls erheblichen Schriftstücke einzusenden.

4. Überlassung der Verfahrensführung an den Versicherer

Kommt es zu einem außergerichtlichen oder gerichtlichen Rechtsstreit bzw. Schiedsverfahren über einen Haftpflichtanspruch, hat der Versicherungsnehmer die Verfahrensführung dem Versicherer zu überlassen, dem vom Versicherer bestellten oder bezeichneten Anwalt Vollmacht zu erteilen und jede mögliche Auskunft zu geben.

5. Beachtung der Regulierungsvollmacht des Versicherers

Der Versicherer gilt als bevollmächtigt, alle zur Beilegung oder Abwehr eines Haftpflichtanspruchs ihm zweckmäßig erscheinenden außergerichtlichen und gerichtlichen Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben.

6. Folgen einer Obliegenheitsverletzung

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der vorstehenden Obliegenheiten, ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit vorsätzlich verletzt hat. Im Falle einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer. In jedem Fall bleibt der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

Bei Verletzung der Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheiten des Versicherungsnehmers wird der Versicherer den Versicherungsnehmer auf die Rechtsfolge der vollständigen oder teilweisen Leistungsfreiheit in Textform hinweisen.

7. Obliegenheiten mitversicherter Personen

Für mitversicherte Personen gelten die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers und die Rechtsfolgen ihrer Verletzung entsprechend.

K. Dauer des Versicherungsvertrags

1. Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt und endet zu dem im Versicherungsvertrag bezeichneten Zeitpunkt.

Der Versicherer ist dazu verpflichtet, der zuständigen Landesjustizverwaltung und der zuständigen Rechtsanwaltskammer den Beginn und die Beendigung oder Kündigung des Versicherungsvertrags sowie jede Änderung des Versicherungsvertrags, die den vorgeschriebenen Versicherungsschutz beeinträchtigt, unverzüglich mitzuteilen.

2. Vertragsverlängerung

Der Versicherungsvertrag ist für die im Versicherungsschein bestimmte Dauer abgeschlossen. Der Vertrag verlängert sich um jeweils ein weiteres Jahr, wenn er nicht von einer der Parteien mit einer Frist von einem Monat zum Ende der laufenden Versicherungsperiode gekündigt wird.

3. Kündigung nach Eintritt eines Versicherungsfalls

Hat der Versicherer nach dem Eintritt des Versicherungsfalls den Anspruch des Versicherungsnehmers auf Freistellung anerkannt oder zu Unrecht abgelehnt, kann jede Vertragspartei das Versicherungsverhältnis kündigen. Dies gilt auch, wenn der Versicherer dem Versicherungsnehmer die Weisung erteilt, es zum Rechtsstreit über den Anspruch des Dritten kommen zu lassen.

Die Kündigung ist nur innerhalb eines Monats seit der Anerkennung oder Ablehnung des Freistellungsanspruchs oder seit der Rechtskraft des im Rechtsstreit mit dem Dritten ergangenen Urteils zulässig.

Der Versicherer hat eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten. Der Versicherungsnehmer kann bestimmen, ob er mit sofortiger Wirkung oder zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode kündigt.

L. Anzuwendendes Recht und Gerichtsstand

1. Anzuwendendes Recht

Auf diesen Vertrag ist deutsches Recht anzuwenden.

2. Gerichtsstand für Klagen gegen den Versicherer

Klagen gegen den Versicherer aus dem Versicherungsvertrag können bei dem für seinen oder für den Geschäftssitz der vertragsverwaltenden Niederlassung örtlich zuständigen Gericht erhoben werden.

Hat ein Versicherungsvertreter den Vertrag vermittelt oder abgeschlossen, ist für Klagen, die aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer erhoben werden, auch das Gericht des Ortes zuständig, an dem der Vertreter zur Zeit der Vermittlung oder Schließung seine gewerbliche Niederlassung oder bei Fehlen einer gewerblichen Niederlassung seinen Wohnsitz hatte. Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt, hat.

3. Gerichtsstand für Klagen des Versicherers

Für Klagen gegen den Versicherungsnehmer ist das Gericht örtlich ausschließlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt, hat.

M. Ansprechpartner

1. Versicherungsnehmer

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer Änderungen seiner Anschrift oder seines Namens unverzüglich mitzuteilen. An die letzte, dem Versicherer bekannte Anschrift des Versicherungsnehmers gerichtete Mitteilungen, insbesondere Willenserklärungen, gelten als in dem Zeitpunkt zugegangen, in dem sie dem Versicherungsnehmer ohne die Anschriften- oder Namensänderung bei regelmäßiger Beförderung zugegangen wären.

2. Makler

Der den Versicherungsvertrag betreuende Makler ist bevollmächtigt, Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers, mitversicherter Personen und des Versicherers entgegenzunehmen.

3. Versicherer

Markel International Insurance Company Limited, Niederlassung für Deutschland Hauptbevollmächtigter:

Frederik Wulff
Luisenstraße 14
80333 München

4. Beschwerden

Beschwerden können an den Versicherer, dessen Vertragsverwaltung, die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin, Sektor Versicherungsaufsicht, Graurheindorfer Str.108, 53177 Bonn) oder an die Prudential Regulation Authority, 20 Moorgate London, EC2R 6DA und die Financial Conduct Authority, 25 The North Colonnade, Canary Wharf, London E14 5HS, Großbritannien, gerichtet werden.

Wir managen Risiken und
schaffen Vertrauen.
Weltweit.

Markel International Insurance Company Limited
Niederlassung für Deutschland

Luisenstr. 14

80333 München

Telefon: +49 89 8908 316 50

Fax: +49 89 8908 316 99

www.markelinternational.de

info@markelinternational.de

